



## EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

---

[Versionenvergleich: Auflageexemplar](#)

### **Personalreglement**

vom 13.06.2022 / In Kraft ab 01.01.2023 (Stand: 01.01.[2027](#)~~2024~~)

[Teilrevision: Anpassung Anhang II an neues Organisationsreglement](#)

---

**Inhaltsverzeichnis**

Anhang II.....4414

## **Personalreglement**

**Die Teilrevision betrifft ausschliesslich den Anhang II - Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen sowie des Personals im Stundenlohn.**

**Die Bestimmungen im Personalreglement und im Anhang I – Gehaltsklasseneinreihungen Personal, bleiben unverändert bestehen.**

*In diesem Reglement werden der besseren Lesbarkeit wegen, die Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen auch für das weibliche Geschlecht zu.*

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Personalreglement an der Gemeindeversammlung vom xx.xx.xxxx genehmigt.

### **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

Gemeindepräsident

Geschäftsleiter

Benjamin Kurt

Daniel Baumann

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass die vorliegende Teilrevision von Anhang II Personalreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom Donnerstag, xx.xx.xxxx publiziert.

Roggwil, xx.xx.xxxx

### **GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL**

Geschäftsleiter

Daniel Baumann

**Anhang II**

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen sowie des Personals im Stundenlohn

**1. Behördenmitglieder**

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
1.1	Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium	CHF 38'000.00
1.2	Vizepräsidium der Gemeinde und des Gemeinderats	CHF 18'000.00
1.3	Übrige Mitglieder	CHF 15'000.00
1.4	Spesen für - Gemeinde- und Gemeinderatspräsidium - Gemeinderatsmitglieder pauschal	CHF 4'000.00 CHF 2'000.00

**Kommentiert [DB1]:** Einheitliche Entschädigung für alle. Abstufung bei GP und Vize-GP.

Ausführungsbestimmungen

1.5 Mit der Ausrichtung der festen Jahresentschädigung (Ziffer 1.1/1.2/1.3) ist folgender Einsatz und Arbeitsaufwand abgegolten: sämtliche im Zusammenhang mit dem Ressort anfallenden Arbeiten, insbesondere Aktenstudium, Sitzungs- oder Versammlungsvorbereitung, Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften, sämtliche Gemeinderats- sowie Kommissionssitzungen, Gemeindeversammlungen, Orientierungsversammlungen, Sitzungen des Ratsbüros, Delegierten- und Abgeordnetenversammlungen und Besprechungen mit Geschäftsleitungsmitgliedern bzw. Kommissionssekretären oder mit Bürger und Bürgerinnen sowie Repräsentationsaufgaben.

Entschädigungen, welche Bestandteil der Ressortaufgaben sind, jedoch separat durch die Institutionen direkt ausbezahlt werden, sind der Gemeinde, FB Finanzen, vollumfänglich weiterzugeben, z.B. Einsitz der Ressortvertretung in den Vorständen der Gemeindeverbände Regionaler Sozialdienst und Alterszentrum Spycher, oder Einsitz der Ressortverantwortung im Verwaltungsrat der Gemeindebetriebe GBR, usw..

1.6 Mit der Ausrichtung der pauschalen Spesenentschädigung sind folgende Spesen abgegolten: Reise- und Verpflegungsspesen, privates Büromaterial, Porto, Telefonspesen, Benützung private Büroinfrastruktur.

Kosten für ressortspezifische Aus- und Weiterbildungen, Tagungen u.ä. werden durch die Gemeinde übernommen.

1.7 Die Übernahme von Spesen im Zusammenhang mit speziellen, vom Gemeinderat beschlossenen Delegationen (auswärtige Repräsentationsaufgaben) wird im Einzelfall vom Gemeinderat im Delegationsbeschluss geregelt.

Die Aufgaben gem. Beschreibung der Ressorts im Organisationsreglement werden mit der Jahrespauschale entschädigt. Entschädigungen, welche für Verrichtungen solcher Aufgaben von anderen Institutionen ausgerichtet werden, müssen an die Gemeinde vergütet werden.

	<u>Funktion</u>	<u>Pauschalentschädigung</u>
1.8	Leitung von Projektgruppen	<del>pro Projekt: CHF 300.00</del>

**Kommentiert [DB2]:** Die GL regt an, diese Bestimmung aufzuheben. Die Besoldung sollte grundsätzlich und ausschliesslich mit Sitzungsgeldern entschädigt werden, vgl. Ziffer 1.12 nachstehend. Darin sind die Entschädigungen auch für Gemeinderatsmitglieder in Projektgruppen möglich.

Ausführungsbestimmungen

1.9 ~~Mit einmaligen Entschädigung wird die Leitung der Projektgruppe im Sinne einer Funktionszulage honoriert. Als Voraussetzung für die Ausrichtung gilt der Einsetzungsbeschluss des Gemeinderats des jeweiligen Projekts.~~

**EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**  
Personalreglement

- ~~1.10 Die Projektleiter haben Anspruch auf administrative Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung (Sitzungsorganisation, Versand von Unterlagen, Protokollführung, usw.).~~  
~~1.14 Die Mitarbeit von Behördenmitgliedern in Projektgruppen wird mit ordentlichen Sitzungsgeldern gem. Ziff. 1.12 nachstehend abgegolten.~~

	<u>Funktion</u>	<u>Sitzungsgeld</u>
1.12	Sitzungsgeld für Mitglieder von Kommissionen und Projektgruppen, Delegierte und Abgeordnete	pro Stunde: CHF 30.00
	Minimaler Ansatz pro Sitzung (1 h)	CHF 30.00
	Maximaler Tagesansatz CHF 240.00 = 8 h	CHF 240.00

Ausführungsbestimmungen

- 1.13 Als Sitzungen gelten Kommissionssitzungen, Besprechungen mit der Gemeindeverwaltung oder mit Dritten im Auftrag des Kommissionspräsidenten oder des Projektleiters, Begehungen, Ortstermine, Delegiertenversammlungen (soweit sie nicht anderweitig entschädigt sind, vgl. auch Ziff. 1.1 – 1.7).

Sitzungen, welche länger als 1 Stunde dauern, werden im ¼ - Stundentakt abgerechnet, d.h. je zusätzliche ¼ - Stunde werden CHF 7.50 gutgeschrieben.

- 1.14 Gemeinderatsmitglieder erhalten das Sitzungsgeld nur für Einsitz in Projektgruppen. Alle anderen Verrichtungen sind in der Jahrespauschale enthalten.  
 1.15 Die Sekretariate von Kommissionen und Projektgruppen rechnen die Sitzungsgelder mit dem vom Fachbereich Finanzen zur Verfügung gestellten elektronischen Formular ab. Die Abrechnung ist gemäss Weisung des Fachbereichsleiters Finanzen einzureichen.

Mitarbeitende der Gemeinde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld ab 17.00 Uhr, sofern die Teilnahme auf Einladung mit Traktandenliste erfolgt und mittels Protokoll/Aktennotiz belegt ist.

- 1.16 Zusätzlich zu den Sitzungsgeldern besteht kein Anspruch auf Sozialzulagen, Ferienentschädigung und dergleichen.

**Kommentiert [DB3]:** Die angewendete Praxis wird hier ergänzend präzisiert.

**Kommentiert [DB4]:** Die angewendete Praxis wird hier ergänzend präzisiert.

	<u>Funktion</u>	<u>Sitzungsgeld</u>
1.17	Präsidium Wahl- und Abstimmungsausschuss	CHF 200.00
1.18	Mitglieder Wahl- und Abstimmungsausschuss	CHF 100.00

Ausführungsbestimmungen

- 1.19 Das Sitzungsgeld wird pro Wahl- oder Abstimmungswochenende ausbezahlt.  
 1.20 Die Mitglieder des Ausschusses wirken dafür bei der Durchführung des Urnengangs (Urnendienst, Ausmittlungsverfahren) mit. Der Zeitpunkt und die Dauer des Einsatzes wird durch das Präsidium des Wahl- und Abstimmungsausschusses bestimmt.  
 1.21 Der Sekretär erstellt die Abrechnungen für die Sitzungsgelder der Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsausschusses.

**2. Nebenamtliche Funktionäre**

**2.1. Feuerwehr<sup>1</sup>**

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
2.1.1	Kommandant	CHF 2'500.00
2.1.2	Kommandant-Stellvertreter	CHF 1'500.00
2.1.3	Feldweibel / Materialverwalter	CHF 900.00
2.1.4	Materialverwalter-Stellvertreter	CHF 200.00
2.1.5	Fourier / Rechnungsführer (inkl. Mutationen Alarmierung)	CHF 1'500.00
	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
2.1.6	Ausbildungsverantwortlicher	CHF 500.00
2.1.7	Einsatzleiter	CHF 500.00
2.1.8	Fachdienstchef	CHF 500.00
2.1.9	Fachdienstchef-Stellvertreter	CHF 150.00
2.1.10	Fachspezialist	CHF 150.00
2.1.11	Gruppenführer	CHF 100.00

	<u>Tätigkeit</u>	<u>Sold</u>
2.1.12	Pikettdienst pro Tag (Anordnung durch Kommando)	CHF 40.00
2.1.13	Übungen (pro Übung)	CHF 30.00
2.1.14	Für folgende Aufgaben finden die Ansätze gemäss Ziffer 1.12 vorstehend Anwendung: - Rapporte; Sitzungen - Einsätze - Arbeitseinsätze nach Anordnung Kommando - Kurse	

**2.2. Übrige nebenamtliche Funktionäre**

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>
2.2.1	Ackerbaustellenleiter	CHF 2'500.00

Ausführungsbestimmungen

- 2.2.2 Sämtliche Aufwände in Zusammenhang mit der Ausübung dieser Funktion sind mit der Jahresentschädigung abgegolten.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023. In Kraft ab 1. Januar 2024

### 3. Sekretäre / Protokollführer

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
3.1	Sekretäre / Protokollführer von Kommissionen, Ausschüssen und Projektgruppen	Arbeitszeit plus Sitzungsgeld analog Ziff. 1.12

#### Ausführungsbestimmungen

- 3.2 Fest angestellte Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung, welche als Sekretär resp. als Protokollführer in einer Gemeindebehörde oder in einer Projektgruppe tätig sind, wird die effektive Sitzungsdauer als Arbeitszeit angerechnet.
- 3.3 Ein Sitzungsgeld analog Ziff. 1.12, nebst der Arbeitszeit, steht den Mitarbeitenden nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu (Sitzungsdauer über 17.00 Uhr).

### 4. Vergütungen für besondere Verrichtungen

	<u>Tätigkeit</u>	<u>Entschädigung</u>
4.1	Jubilarenbesuche	pro Besuch: CHF 30.00
4.2	Weitere Verrichtungen im Einzelfall	Beschluss Gemeinderat

#### Ausführungsbestimmungen

- 4.3 Die Entschädigung für Tätigkeiten gemäss Ziff. 4.1 erfolgt an die beauftragten Kommissionsmitglieder mit einer Pauschale pro Besuch eines Jubilars. Der Ressortvorsteher erhält keine Entschädigung.
- 4.4 Für weitere Verrichtungen wie Erhebungen, Kontrollaufgaben oder in ausserordentlichen Fällen (Lohnausfall) setzt der Gemeinderat auf Antrag der betreffenden Kommission oder Projektgruppe die Entschädigung von Fall zu Fall fest. Dabei wird die aufgewendete Zeit angemessen berücksichtigt.

### 5. Spesen

	<u>Transportmittel</u>	<u>Entschädigung</u>
5.1	Bahn	Billett 2. Klasse
5.2	Auto, pro Kilometer	CHF 0.65

#### Ausführungsbestimmungen

- 5.3 Eine Kilometerentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn zum Reiseziel keine günstigen öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen oder die Benützung derselben wegen unverhältnismässigem Zeitaufwand nicht zumutbar ist. Mit der Ausrichtung einer Kilometerentschädigung sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benützung des privaten Fahrzeuges (mit Ausnahme der Parkgebühr) abgegolten.
- 5.4 Zum Zwecke eines optimalen Versicherungsschutzes für Fahrzeuge von Privatpersonen während Fahrten im Auftrag der Gemeinde/Schule schliesst die Gemeinde eine Dienstfahrten-Kaskoversicherung ab. Der Versicherungsschutz gilt nur im Rahmen von der Gemeinde/Schule bewilligten, beruflichen Fahrten. Im Schadenfall ist mit dem Fachbereich Finanzen Kontakt aufzunehmen.

**EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**  
Personalreglement

---

	<u>Verpflegung und Übernachtung</u>	<u>Entschädigung</u>
5.5	effektive Auslagen für auswärtige Verpflegung, pro Hauptmahlzeit	max. CHF 30.00
5.6	effektive Auslagen für auswärtige Übernachtungen, pro Nacht	max. CHF 200.00

Ausführungsbestimmungen

5.7 Spesen sind zu belegen.

**6. Besoldung im Stundenlohn tätige Aushilfen**

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
6.1	im Stundenlohn tätiges Aushilfspersonal	Gemäss Anhang I, GK 8

Ausführungsbestimmungen

6.2 Aushilfen gemäss Anhang I werden in der Gehaltsstufe 0 eingereiht.

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
6.3	im Stundenlohn tätiges, minderjähriges Personal	Gemäss Ansatz Regierungsratsbeschluss RRB

Ausführungsbestimmungen

6.4 Dem minderjährigen Personal ist der Stundenlohn gemäss den kantonalen Gehaltsbestimmungen (Regierungsratsbeschluss) auszurichten.